

Stadt Bietigheim-Bissingen

Solarkataster Altstadt Bietigheim
[Textliche Erläuterungen]

vom

15.06.2023

VORBEMERKUNG

Anlass

Zur Bewältigung des Klimawandels ist es erforderlich den Ausbau erneuerbarer Energien voran zu bringen. Für denkmalgeschützte Gesamtanlagen wie die Altstadt Bietigheim ergeben sich daraus besondere Herausforderungen. Gesamtanlagen sind in Baden-Württemberg ein elementarer Bestandteil der Kulturlandschaft und ein hohes Schutzgut.

Mit Hilfe des Instruments „Solarkataster für denkmalgeschützte Gesamtanlagen“ wurden die Möglichkeiten ausgelotet, wo und wie die Belange des Klimaschutzes mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden können.

Ziel

Das Ziel des Solarkatasters besteht darin, eine klare, nachvollziehbare und planerisch abgestimmte Genehmigungsgrundlage für die Installation von Solaranlagen auf der geschützten Dachlandschaft der Altstadt Bietigheim bereitzustellen und Gebäudeeigentümer bereits im Voraus über die jeweiligen gebäudebezogenen Möglichkeiten zu informieren. Hierdurch kann einerseits ein angemessener Eingriff in die geschützte Dachlandschaft ermöglicht und andererseits ein auch zukünftig denkmalverträgliches Ortsbild gesichert werden.

Abgrenzung Solarkataster

Der Leitfaden gilt für die historische Altstadt entsprechend der Abgrenzung der vom Regierungspräsidium Stuttgart erlassenen Verordnung über die Gesamtanlage „Altstadt Bietigheim“, in Kraft seit 24.12.1982.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage „Altstadt Bietigheim“ sind Genehmigungen zu erteilen, wenn eine Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

Diese Ausarbeitung wurde anhand der Vorgaben des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart „Leitfaden Solarkataster für Gesamtanlagen nach dem Denkmalschutzgesetz“ mit Stand 04/2023 vorgenommen und in Abstimmung mit diesem entwickelt. Das Solarkataster besteht aus zwei Teilen, dem Lageplan „Solarkataster Altstadt Bietigheim“ mit flächenhafter Darstellung sowie den textlichen Erläuterungen samt Gestaltungsleitfaden.

Der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen hat mit Wirkung vom 27.06.2023 das „Solarkataster Altstadt Bietigheim“ beschlossen und in diesem Zuge eine interne Genehmigungsgrundlage erlassen.

Dieser Leitfaden legt den Grundstein der allgemeinen Genehmigungsfähigkeit, kann aber nicht die individuelle Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Bietigheim-Bissingen ersetzen. Es ist demnach stets eine gebäude- und insbesondere dachflächenscharfe Anordnung sowie die optische Erscheinung der geplanten Solaranlagen abzustimmen.

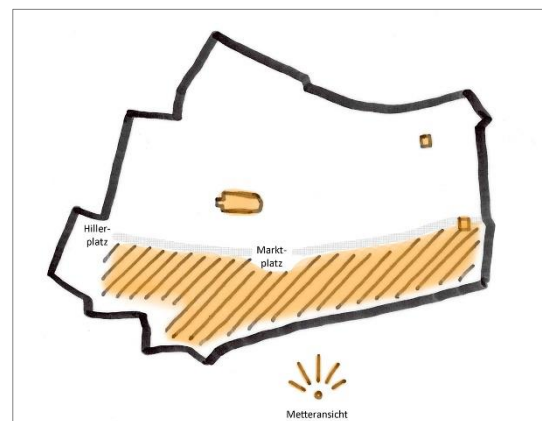
ANALYSE

Vorgehen

Die Ausarbeitung des Solarkatasters erfolgte gemäß den Vorgaben des Landesamts für Denkmalpflege in drei Analyseschritten. Durch die Überlagerung der einzelnen Pläne ergibt sich der Lageplan „Solarkataster Altstadt Bietigheim“.

Fernwirkung

Unter Fernwirkung sind besonders relevante Fernsichten auf die Gesamtanlage zu verstehen. Dies können sowohl historisch bedeutende Ansichten als auch touristisch herausragende Ansichten oder stark frequentierte Punkte sein. Für die Altstadt Bietigheim wird der Blick aus dem Mettertal als bedeutende Fernsicht definiert. Die sogenannte Metteransicht (entsprechend des Merian-Stichs von 1643) wird dabei als besonders schützenswerte Ansicht eingestuft. Zur Metteransicht gehören alle vom Mettertal aus sichtbaren Dachflächen im Bereich zwischen Metter und Hauptstraße, sowie die besonders hohen Gebäude nördlich der Hauptstraße, dies sind Stadtkirche, Pulverturm und Unteres Tor.

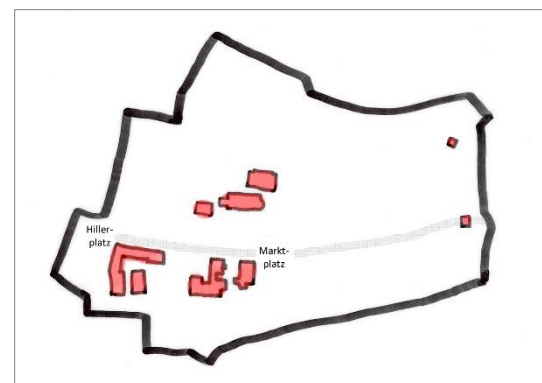


Stadtbausteine

Als Stadtbaustein werden besonders herausragende, raumprägende und in den historischen Stadtraum ausstrahlende Bauten klassifiziert.

Es handelt sich in der Regel um Kulturdenkmale besonderer Bedeutung oder im Einzelfall auch um einfache Kulturdenkmale mit vorwiegend künstlerischen Schutzgründen.

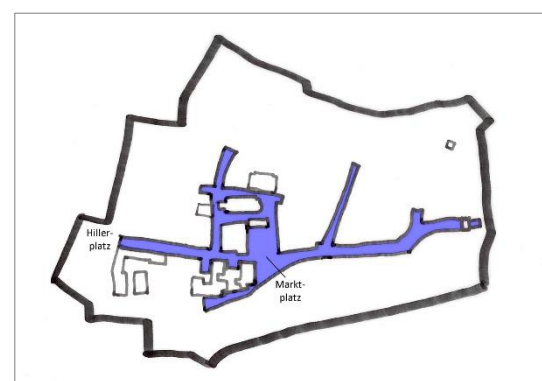
In der Altstadt Bietigheim werden folgende Gebäude als Stadtbausteine eingeordnet: Schloss, Lateinschule, Hornmoldhaus, Rathaus, Pfarrhaus, Stadtkirche, Kelter, Pulverturm, Unteres Tor. Diese Gebäude sind von besonderer Bedeutung für das historische Ortsbild der Altstadt Bietigheim.



Kernzone

Kernzonen sind Bereiche des öffentlichen Raums, die als repräsentative und historisch hochwertige „Schauräume“ der Altstadt eingestuft werden. Die daran angrenzenden Dachlandschaften haben unmittelbare Auswirkungen auf das historische Ortsbild. Die Kernzonen sind in Anlehnung an den denkmalpflegerischen Wertepplan und der darin kartierten Dichte an historischer Bausubstanz zu ermitteln.

Für die Altstadt Bietigheim werden folgende Bereiche als Kernzone eingestuft: die Hauptstraße zwischen Hillerplatz und Holzgartenstraße, Marktplatz- und Kirchplatz, Teile der Pfarr- und der Farbstraße sowie die Schieringerstraße.



GESTALTUNGSLEITFADEN

Bei der Installation von Solaranlagen ist die Einhaltung von Gestaltungsvorgaben von entscheidender Bedeutung für die Gesamtwirkung und Denkmalverträglichkeit innerhalb der Gesamtanlage „Altstadt Bietigheim“.

1) Allgemeine Gestaltungskriterien

- a. Solaranlagen müssen sich der Dachfläche unterordnen und dürfen das Dach nicht fremdartig überformen. Aufgesetzte Solarelemente müssen so viel Abstand zu den Dachkanten halten, dass die Kontur des Daches noch deutlich ablesbar bleibt (mindestens drei Ziegelreihen).
- b. Die Module sind flächenhaft und entsprechend der Dachneigung liegend anzuordnen. Die Summe einzelner Module ergibt ein zusammengefasstes Rechteck. Die Verteilung einzelner Module auf der Dachfläche („Briefmarken“) sowie mehrere Modulbereiche sind unzulässig.
- c. Die Module sind in einheitlicher Ausrichtung (horizontal oder vertikal) anzubringen.
- d. Die Solaranlagen sind matt und monochrom (Rahmen und Module) auszuführen.

2) Freigegebene Dachflächen

Auf den im Lageplan „Solarkataster Altstadt Bietigheim“ grün kartierten Dachflächen ist die Errichtung von Solaranlagen grundsätzlich möglich. Es gelten die Allgemeinen Gestaltungskriterien aus Abs. 1.

3) Eingeschränkt freigegebene Dachflächen

Auf den im Lageplan „Solarkataster Altstadt Bietigheim“ nicht grün kartierten Dachflächen ist die Errichtung von Solaranlage nur dann zulässig, wenn durch geeignete gestalterische Maßnahmen die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des geschützten Straßen-, Platz- und Ortsbilds gem. § 19 DSchG so weit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn neben den Allgemeinen Gestaltungskriterien aus Abs. 1

- a. die Solarmodule an die Dachfarbe angepasst und ggf. in die Dachfläche integriert werden oder
- b. Solardachziegel in entsprechender Dachfarbe verwendet werden.

UMSETZUNG

Vorgehen

- 1) Abruf des Lageplans „Solarkataster Altstadt Bietigheim“ auf der städtischen Internetseite oder Einsicht beim Amt für Stadtentwicklung und Baurecht, Bahnhofstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen und Überprüfung der Dachflächen auf gestalterische Anforderungen;
- 2) Einholung eines den obigen Vorgaben entsprechenden Angebots;
- 3) Abruf des Formulars „Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung“; Einreichung des Antrags samt Angebot und detailliertem Gestaltungskonzept (u.a. Maße, Abstände, Farbtöne, Befestigung);
- 4) Abstimmung der Planung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde;
- 5) Ausführungsbeginn nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Hinweise

Weder die Eignung der Dachflächenausrichtung, noch die Eignung des Flächenzuschnitts bzw. der Flächengröße zur Energiegewinnung werden durch das Solarkataster bewertet. Es werden nur Flächen ermittelt, die hinsichtlich ihrer Gestaltungsanforderungen mit denkmalschutzrechtlichen Belangen vereinbar sind. Die Untere Denkmalschutzbehörde muss die Thematik des Brandschutzes, der Windlastgefährdung, der statischen Tragfähigkeit, des Substanzschutzes hochwertiger Dachwerke bzw. historischer Dacheindeckungen sowie ggf. weitere Aspekte im Einzelfall prüfen. Aus diesem Grund können im Zuge des Genehmigungsverfahrens zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf Dächern innerhalb der Gesamtanlage „Altstadt Bietigheim“ oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg.

Kontakt

Stadt Bietigheim-Bissingen
Amt für Stadtentwicklung und Baurecht
Abteilung Bauordnung und Baurecht
Bahnhofstraße 1
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon 07142 - 74-453
Mail baurecht@bietigheim-bissingen.de